

Flächennutzungsplan - 44. Änderung
Wohnbauflächen Nütterden
Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf Stand 19.02.2020



Auftraggeber



Gemeinde Kranenburg
Klever Str. 4
47559 Kranenburg



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Februar 2020

Inhalt

1.	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	1
1.1	Änderungsanlass	1
1.2	Lage und Umfang des Änderungsbereichs.....	1
1.3	Derzeitige Situation und Änderungsziel.....	2
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.4.1	Regionalplan (RPD 2018).....	3
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	5
1.4.3	Landschaftsrechtliche Vorgaben.....	5
2.4.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	6
3.	Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan.....	7
4.	Natur und Landschaft / Freiraum	7
4.1	Eingriffsregelung	7
4.2	Biotop- und Artenschutz	7
4.3	Natura 2000	9
4.4	Belange des Bodenschutzes.....	10
4.4.1	Wasserverhältnisse	11
4.5	Forstwirtschaftliche Belange	11
4.6	Wasserwirtschaftliche Belange	12
4.7	Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel.....	12
5.	Erschließung.....	12
6.	Ver- und Entsorgung.....	12
7.	Altlasten	12
8.	Kampfmittelvorkommen	12
9.	Immissionsschutz	13
10.	Denkmalschutz	13
11.	Umweltbericht	13
11.1	Rechtliche Vorgaben	13
11.2	Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	14
11.3	Erschließung, Ver- und Entsorgung	14
11.4	Altlasten, Altablagerungen und Kampfmittelrückstände.....	14
11.5	Denkmalschutz	14
11.6	Hochwasser- und Risikomanagement.....	15
11.7	Bedarf an Grund und Boden.....	15
11.8	Einschlägige Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	15



11.8.1 LEP, Regionalplan	17
11.8.2 Rechtskräftige Bebauungspläne.....	18
11.8.3 Landschaftsplan	18
11.8.4 Übergeordnete Schutzgebiete, Schutzausweisungen	19
11.8.5 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.....	19
11.9 Belange des Umweltschutzes im Plangebiet	20
11.9.1 Immissionsschutz (Lärm).....	20
11.9.2 Immissionsschutz (Geruch).....	20
11.9.3 Hochwasserschutz.....	21
11.9.4 Altlasten, Kampfmittelrückstände	21
11.9.5 Boden- und Denkmalschutz	21
11.10 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	21
11.10.1 Schutzgut Mensch	22
11.10.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	22
11.10.3 Schutzgut Fläche und Boden:.....	24
11.10.4 Schutzgut Wasser:.....	24
11.10.5 Schutzgüter Klima und Luft:.....	25
11.10.6 Wirkungsgefüge	26
11.10.7 Schutzgut Landschaftsbild	27
11.10.8 Biologische Vielfalt	27
11.10.9 Natura 2000-Gebiete.....	28
11.10.10..... Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:	28
12. Nutzung natürlicher Ressourcen.....	29
13. Art und Menge an Emissionen.....	29
14. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung....	30
15. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt... 31	31
16. Kumulierung von Auswirkungen	32
17. Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	32
18. Eingesetzte Stoffe und Techniken	33
19. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	33
20. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
21. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchfüh- rung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	34
22. Erhebliche nachteilige Auswirkungen	34
23. Zusätzliche Angaben	34
23.1 Verwendete technische Verfahren	34
23.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	34
24. Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
25. Referenzliste der Quellen.....	40



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Teilbereiche der Änderung, deren Grundstücke mit den flurstücksübergreifenden Nutzungsarten (nach Daten des Liegenschaftskatasters Kreis Kleve, 2019).....</i>	<i>2</i>
<i>Tabelle 2: Ergebnis der Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum des Bebauungsplanes Nr. 50 „Auf dem Poll“ in Nütterden (aus Sudmann 2019^[14]).....</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 3: Bodentypen in den Änderungsbereichen der 44-FNP-Änderung.....</i>	<i>11</i>
<i>Tabelle 4: Fachgesetze und deren Umweltschutzziele.....</i>	<i>15</i>
<i>Tabelle 5: Schutzgebiete und Schutzausweisungen im Änderungsbereich.....</i>	<i>19</i>
<i>Tabelle 6: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange.....</i>	<i>38</i>
<i>Tabelle 7: Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte.....</i>	<i>38</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche der 44. Flächennutzungsplanänderung, (Grundlage: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Zeichnerische Darstellung für die Änderungsbereiche im FNP vor und nach der 44. Änderung.....</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 3: Zeichnerische Darstellung der Änderungsbereiche im RPD.....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 4: Revierzentren bzw. Neststandorte der in Nordrhein-Westfalen (blau) und im Kreis Kleve (violett) planungsrelevanten Vogelarten (H = Haussperling, Rs = Rauchschwalbe, S = Star). Das Untersuchungsgebiet ist rot umrandet (aus Sudmann 2019^[14]).....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Entfernungen zu den nächstgelegenen Natura 2000 Gebieten.....</i>	<i>10</i>



1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsanlass

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am den **Beschluss** zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel gefasst, den Flächennutzungsplan der Gemeinde im Südosten des Ortsteils Nütterden an die in der Örtlichkeit vorhandenen Wohnbauflächen anzupassen.



Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche der 44. Flächennutzungsplanänderung, (Grundlage: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

1.2 Lage und Umfang des Änderungsbereichs

Die Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.17 ha und untergliedert sich in vier Teilbereiche (drei Flächen entlang des Schaaftweges, ein Teilbereich westlich der Straße Auf dem Poll, Abbildung 1). Die Flächen unterliegen entweder Ergänzungssatzungen gemäß § 34 (4) der Gemeinde Kranenburg – Bereich Schaaftweg bzw. Schaaftweg Nord – oder deren Bebauung wurde nach §34 BauGB durch den Kreis genehmigt bzw. sind genehmigungsfähig.



1.3 Derzeitige Situation und Änderungsziel

Der weitaus größte Teil der Grundstücke im Änderungsbereich ist bereits bebaut, nur wenige Flächen – zum Teil handelt es sich dabei um große Grundstücke – sind zurzeit noch unbebaut (Tabelle 1). Diese Flächen liegen ausschließlich außerhalb der vorhandenen Ergänzungssatzungen, sind jedoch dem Innenbereich zuzuordnen. Sie sind als Gartenflächen mit mehr oder weniger hohem Gehölzbestand anzusehen.

Tabelle 1: Teilbereiche der Änderung und deren Grundstücke mit den flurstücksübergreifenden Nutzungsarten (nach Daten des Liegenschaftskatasters Kreis Kleve, 2019)

Teilfläche / Grundstück	Nutzung
Nordöstlich Schaafsweg, (Neuer Schaafsweg), Gemarkung Nütterden Planungsvoraussetzung: Ergänzungssatzung gem. §34 (4) BauGB, Ortsteil Nütterden Bereich Schaafsweg	
Flur 20, Flurstück 91	Öffentliche Grünfläche
Flur 20, Flurstück 102	Verkehrsbegleitfläche
Flur 20, Flurstück 103	Wohnbaufläche
Flur 20, Flurstück 91	Wohnbaufläche
Flur 20, Flurstück 94	Wohnbaufläche
Flur 20, Flurstück 95	Wohnbaufläche
Flur 20, Flurstück 96	Wohnbaufläche
Flur 20, Flurstück 97	Wohnbaufläche
Südöstlich Schaafsweg, Gemarkung Nütterden , Planungsvoraussetzung: Ergänzungssatzung gem. §34 (4) BauGB, Ortsteil Nütterden Bereich Schaafsweg	
Flur 19, Flurstück 84	Wohnbaufläche
Flur 19, Flurstück 85	Wohnbaufläche
Flur 19, Flurstück 87	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 309 (teilw.)	Wohnbaufläche
Südwestlich Schaafsweg, Gemarkung Nütterden Planungsvoraussetzung: Genehmigung nach § 34 BauGB	
Flur 4, Flurstück 81 (teilw.)	Grünfläche
Flur 4, Flurstück 83	Grünfläche
Flur 4, Flurstück 88 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 86 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 87 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 88 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 90 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 304	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 305	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 329 (teilw.)	Grünfläche, Gehölz
Flur 4, Flurstück 330 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 342 (teilw.)	Wohnbaufläche
Westlich „Auf dem Poll“, Gemarkung Nütterden Planungsvoraussetzung: Genehmigung nach § 34 BauGB	
Flur 4, Flurstück 51 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 53 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 96	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 161 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 203 (teilw.)	Wohnbaufläche, unbebaut . Grünland
Flur 4, Flurstück 235	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 335	Wohnbaufläche



Teilfläche / Grundstück	Nutzung
Flur 4, Flurstück 336	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 350 (teilw.)	Wohnbaufläche
Flur 4, Flurstück 351	Wohnbaufläche

Die tatsächliche Nutzung in den Teilbereichen der Änderung entspricht nicht den Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg.

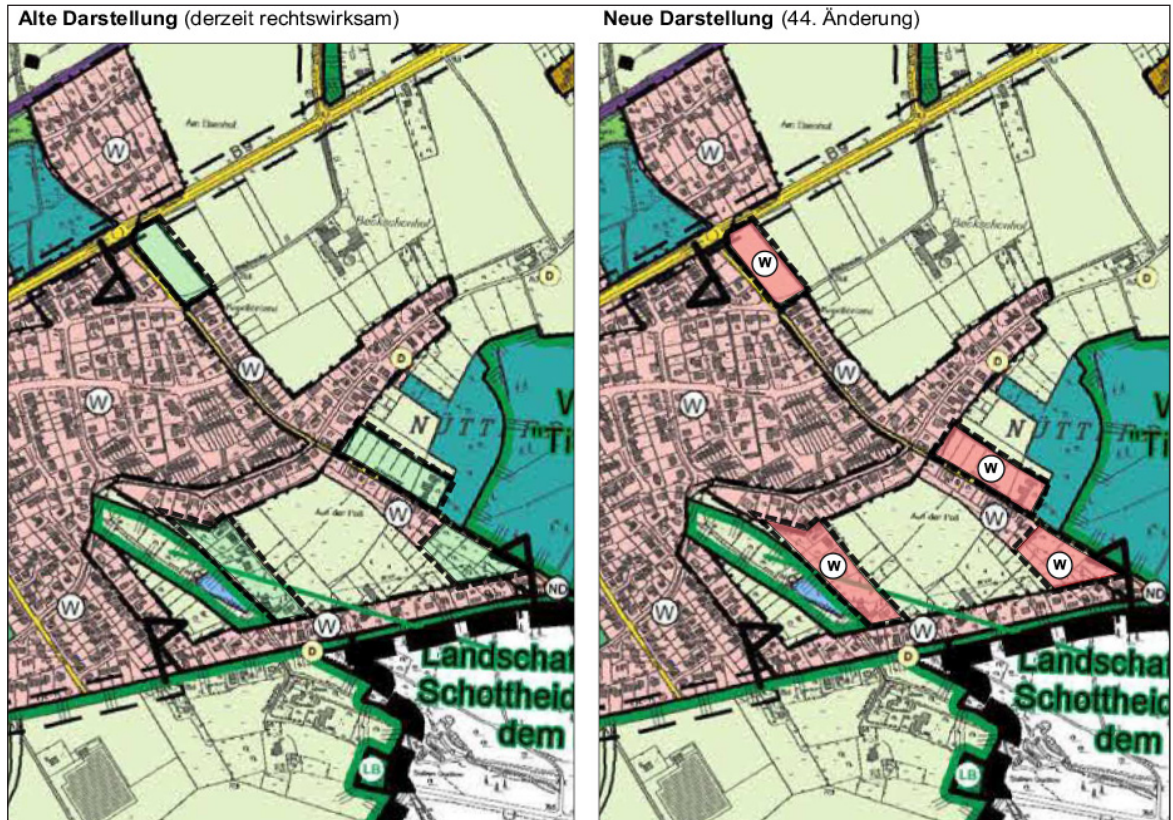


Abbildung 2: Zeichnerische Darstellung für die Änderungsbereiche im FNP vor und nach der 44. Änderung
(Grundlage: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Die 44. Flächennutzungsplanänderung dient daher der Aktualisierung, indem die beschriebenen Bereiche, die zur Zeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, zukünftig entsprechend der realen Nutzung als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen.

Die vorgesehene Änderung (3,17 ha) löst keinen weiteren Infrastrukturbedarf im Ortsteil Nütterden aus.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

1.4.1 Regionalplan (RPD 2018)

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind die Änderungsbereiche in der zeichnerischen Darstellung wie folgt ausgewiesen (Abbildung 3 auf Seite 4).

Die nördlichste Teilfläche der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Neuer Schaafsweg / Mühlenacker“ ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) zeichnerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darge-





Abbildung 3: Zeichnerische Darstellung der Änderungsbereiche im RPD

Die nördliche Teilfläche der Änderung am Schaafsweg ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen (gelb). Die südlichen Teilflächen am Schaafsweg sowie die Teilfläche westlich der Straße „Auf dem Poll“ sind als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt (hellgelb). (Grundlage: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

stellt und bereits bebaut (Satzungsbereich). Die vorgesehene Darstellung als Wohnbaufläche im FNP entspricht somit den Zielen des RPD.

Die drei südlichen Teilflächen östlich und westlich des Schaafsweges sowie westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegen hingegen gemäß der zeichnerischen Darstellung des RPD im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA). Dieser Bereich ist jedoch bereits erheblich durch bestehende Siedlungsstrukturen geprägt, die auch zu großen Teilen schon im FNP der Gemeinde Kranenburg planungsrechtlich gesichert sind. Auch die hier konkret betroffenen drei Teilflächen sind bereits vollständig bebaut, jedoch noch nicht im FNP der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass gegen die gemäß § 34 Abs. 1 LPiG¹ vorgesehene Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die Zielsetzung der Gemeinde Kranenburg, mit der vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung den FNP an den tatsächlich vorhandenen Bestand anzupassen und damit eine aktualisierte Plangrundlage zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung herbeizuführen, kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden, da es sich hier um bereits bebaute Bereiche handelt und damit keine neuen Reservepotenziale bzw. Baumöglichkeiten entstehen.

Der RPD steht somit der 44. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

¹ Landesplanungsgesetz



1.4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt derzeit für die Änderungsbereiche „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (Abbildung 2 auf Seite 3). Das entspricht nicht mehr der aktuellen Situation. Die Änderungsbereiche sind weitestgehend bebaut. Die 44. Änderung umfasst somit die Aktualisierung der Änderungsbereiche, wobei die Plangebiete entsprechend der realen Nutzung als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden sollen.

1.4.3 Landschaftsrechtliche Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt laut Gesamtkarte im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ des Kreises Kleve. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume“ (Entwicklungsziel 2.1) dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahem Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden.

Formal tritt der Landschaftsplan in seinen Außengrenzen in der Abwägung mit den Zielen der kommunalen Bauleitplanung zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren widerspricht.

Die Gesamtkarte weist auch nicht den aktuellen Stand auf. Für den Änderungsbereich „Schaafsweg Nord“ wurde zum Satzungsbeschluss eine Befreiung aus dem Landschaftsplan nach § 75 LNatschG durch den Kreis Kleve erteilt. Für die anderen drei Änderungsbereiche liegt nach Angaben der UNB¹ des Kreises Kleve noch keine Befreiung vor. Bei der vorhandenen Bebauung in diesen Änderungsbereichen handelt es sich um Altbestand oder im Falle einer Neubebauung um eine Einzelgenehmigung nach § 34 BauGB durch den Kreis Kleve. Die verbleibenden Freiflächen in den genannten Änderungsbereichen sind weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Die UNB des Kreises Kleve strebt im Rahmen der 44. FNP-Änderung insgesamt eine Befreiung nach § 75 LNatschG für die Änderungsbereiche an.

Für die 44. Flächennutzungsplanänderung ist daher für die Teilbereiche der Änderung Schaafsweg, westlich Schaafsweg und westlich der Straße „Auf dem Poll“ eine gesonderte Befreiung nach § 75 LNatschG erforderlich.

Der Änderungsbereich westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegt an der Grenze zum Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsraum zwischen Schottheide, Nütterden und dem Reichswald“. Im südlichen Teilbereich dieses Änderungsbereiches ragt die Grenze des LSG geringfügig in den Geltungsbereich herein.

Die Schutzausweisung des LSG erfolgt gemäß § 21 LG.

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere zur Erhaltung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie krautreicher Gräben und feuchter Brachen und
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

¹ Untere Naturschutzbehörde



Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung der Grünlandflächen sowie weiterer wertvoller Lebensräume wie Kleingewässer, Kopfbäume wie krautreicher Gräben (z. T. Grabenröhrichte und Uferhochstaudenfluren) und feuchter Brachen für den Arten- und Biotopschutz sowie
- der Ausstattung des durch Grünlandnutzung geprägten Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Elementen wie Baumgruppen/-reihen, Kopfbäumen und Ufergehölzen.

Diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet auf dem südlichen Grundstück umfasst ca. 100 m² und ist zum Teil bebaut. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da bei eventueller Änderung der vorhandenen Bebauung eine Befreiung im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB geregelt wird.

Demnach ist für die 44. Flächennutzungsplanänderung formal eine Befreiung aus dem Landschaftsplan Nr 6 – Reichswald – durch den Kreis Kleve erforderlich..

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatschG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG ist begründet. Die Gemeinde Kranenburg plant durch die 44. Änderung die Aktualisierung des Flächennutzungsplans im Bereich Nütterden, in dem die größtenteils bereits bebauten Grundstücke, die zurzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Eine Zustimmung durch die Bezirksregierung liegt vor (1.4.1 auf Seite 3). Somit besteht insgesamt ein überwiegend öffentliches Interesse. Zudem sind die vorhandenen Biotopstrukturen auf den noch unbebauten Grundstücken (Gartenland mit Gehölzbestand) im Sinne der Eingriffsregelung insgesamt ausgleichbar, da keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen betroffen sind.

2.4.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Die Umwandlung in Wohnbaufläche ist begründet. Die Änderung umfasst vornehmlich bereits bebaute Grundstücke. Die noch unbebauten Grundstücke werden als Gartenland mit Gehölzstrukturen genutzt und sind in ihrer Lage und Dimension für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ungeeignet (ca. 2.600 m², verteilt auf 3 Parzellen).



3. Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 3,17 ha, verteilt auf vier Teilbereiche.

Entsprechend dem konkreten Planungsziel erfolgt für den Änderungsbereich die Darstellung als „Wohnbaufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Änderungspunkt

- „Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Wohnbaufläche“, gem. § (1) Nr. 1 BauNVO“

4. Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der 44. Flächennutzungsplanänderung wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen wäre, da die Flächen bereits größtenteils bebaut sind. Bei einer Bebauung der noch unbebauten Freiflächen ist im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB das Interesse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen.

Für die Änderungsbereiche, die in den rechtsgültigen Ergänzungssatzungen der Gemeinde Kranenburg liegen, wurden seinerzeit im Verfahren eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und im Genehmigungsverfahren bestätigt. Die verbleibenden Änderungsbereiche sind größtenteils bebaut. Für die noch vorhandenen Freiflächen gibt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Hinweise, dessen Untersuchungsraum (US) direkt angrenzt.

Für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg sowie für das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren – Bebauungsplan Nr. 59 Kranenburg, Auf dem Poll - wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung erstellt^[13]. Es handelt sich dabei um die angrenzende, zentral gelegen Innenfläche zwischen dem Schaafsweg im Osten und der Straße „Auf dem Poll“ im Westen. Der Untersuchungsraum deckt teilweise die angrenzenden Änderungsbereiche der 44- Änderung des FNP ab.

Hinweise auf planungsrelevante Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten sowie auf seltene Pflanzenarten lagen nicht vor.

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung sind in Tabelle 2 auf Seite 8 und in einer Verbreitungskarte zu den in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten (Abbildung 4 auf Seite 9) dargestellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt folgendes Ergebnis fest^[13].



„Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten festgestellt, von denen drei jedoch nur als Nahrungsgäste auftraten. Von den 21 Brutvogelarten sind drei planungsrelevant (Rauchschwalbe und Star nach FIS 2019, Haussperling im Kreis Kleve nach UNB). Für eine Ansiedlung von Eulen (Schleiereule, Steinkauz, Waldohreule) gibt es keine Hinweise, da weder eine Reaktion auf Klangattrappen erfolgte, noch Jungvögel im Sommer gehört wurden. Junge Eulen sind sehr ruffreudig und können deshalb leicht registriert werden).

Rebhühner reagierten ebenfalls nicht auf das Vorspielen einer Klangattrappe und ihr Vorkommen kann auch hinsichtlich der Freiraumgröße und Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

18 sogenannte Allerweltsarten sind so häufig, dass das Planvorhaben nicht geeignet ist, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Populationsebene zu gefährden. Die allermeisten Arten sind vom Planvorhaben auch gar nicht direkt betroffen, da sie nur in unkritischer Entfernung zum Plangebiet vorkommen. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten planungsrelevanten Arten brüteten alle außerhalb des Plangebiets. 2-3 Paare der Rauchschwalbe nisteten in einem Pferdestall und nutzen das Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass es sich bei den 2 ha um essentielle Nahrungsflächen handelt. Bei der Rauchschwalbe liegt der Aktionsradius bei bis zu einem Kilometern (Flade 1994). Star und Haussperling nutzen die Gebäude am Rand des Untersuchungsgebiets und sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da sich im Plangebiet keine essentiellen Nahrungsflächen für diese Arten befinden (die Vögel suchten den Nahbereich der Brutplätze auf).

Tabelle 2: Ergebnis der Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum des Bebauungsplanes Nr. 50 „Auf dem Poll“ in Nütterden (aus Sudmann 2019^[13])

Ergebnis der 2019 durchgeführten Brutvogelerfassung mit Angabe der Revierzahl bzw. des Vorkommens (planungsrelevante Arten sind fett gedruckt, wenn sie im Untersuchungsgebiet (UG) Fortpflanzungsstätten haben). Außerdem ist das Artkürzel nach Südbeck et al. (2005) angegeben. Gefährdungsgrad nach den Roten Listen (RL) für Deutschland (D) nach Grüneberg et al. (2015), Nordrhein-Westfalen (NRW) und Niederrheinisches Tiefland (Grüneberg et al. 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = Neozoon ohne Einstufung.

+ = Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne quantitative Erfassung (nicht planungsrelevante Art)

Kürzel	Art	D	NRW	NT	Reviere	Anmerkung
	Amsel	*	*	*	+	
	Bachstelze	*	V	V	+	
	Blaumeise	*	*	*	+	
	Buchfink	*	*	*	+	
	Eichelhäher	*	*	*	+	
	Elster	*	*	*	+	
	Grünfink	*	*	*	+	
	Hausrotschwanz	*	*	*	+	
H	Haussperling	V	V	V	7	Eine kleine Kolonie am Pferdehof, ansonsten Einzelpaare
	Heckenbraunelle	*	*	*	+	
	Hohltaube	*	*	*	+	
	Kohlmeise	*	*	*	+	
	Mäusebussard	*	*	*		Nahrungsgast
	Mehlschwalbe	3	3	3		Nahrungsgast
	Mönchsgrasmücke	*	*	*	+	
	Nilgans	-	-	-		Nahrungsgast
	Rabenkrähe	*	*	*	+	
Rs	Rauchschwalbe	3	3	3	2-3	Bruten im Pferdestall



Kürzel	Art	D	NRW	NT	Reviere	Anmerkung
	Ringeltaube	*	*	*	+	



Abbildung 4: Revierzentren bzw. Neststandorte der in Nordrhein-Westfalen (blau) und im Kreis Kleve (violett) planungsrelevanten Vogelarten (H = Haussperling, Rs = Rauchschnalbe, S = Star). Das Untersuchungsgebiet ist rot umrandet (aus Sudmann 2019⁽¹³⁾).

Kürzel	Art	D	NRW	NT	Reviere	Anmerkung
	Singdrossel	*	*	*	+	
s	Star	3	3	3	3	Gebäudebruten
	Stieglitz	*	*	*	+	
	Zaunkönig	*	*	*	+	
	Zilpzalp	*	*	*	+	

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt ausschließlich Hinweise auf Gebäudebrüter an bestehenden Gebäuden in den Änderungsbereichen der 44. FNP-Änderung.

Die 44 FNP-Änderung bereitet kein zusätzliches Baurecht vor. Zudem sind die Änderungsbereiche größtenteils schon bebaut. Änderungen an Gebäuden oder Neubauten auf den verbliebenden Freiflächen unterliegen weiterhin wie bisher Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB, in denen ein artenschutzrechtlich relevanter Nachweis erbracht werden muss. Insofern bestehen durch die 44. FNP-Änderung keine Auswirkungen, die artenschutzrelevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG auslösen.

4.3 Natura 2000

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.



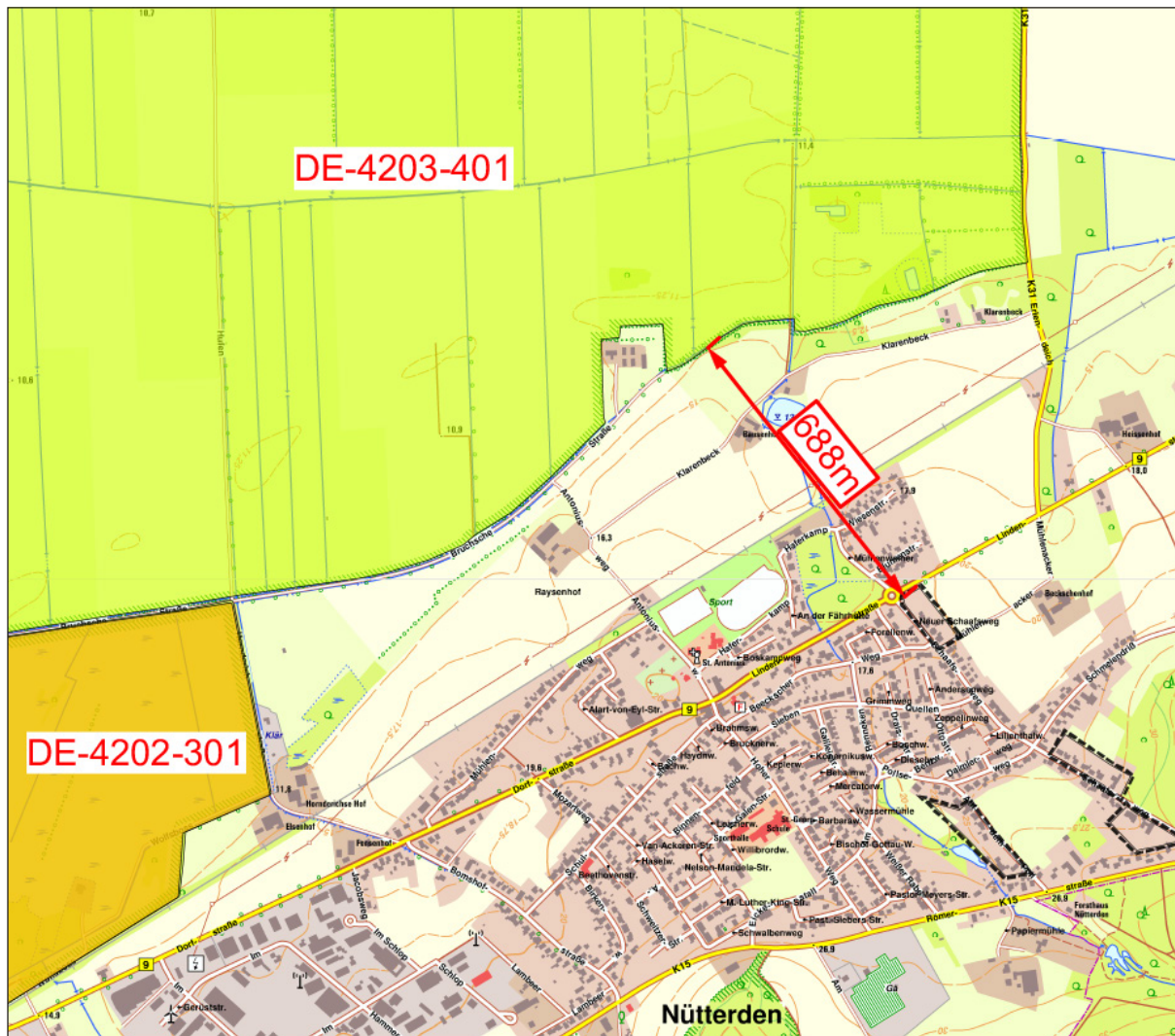


Abbildung 5: Entfernungen zu den nächstgelegenen Natura 2000 Gebieten.
(Grundlage: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Das nächste europäische Schutzgebiet – VSG Unterer Niederrhein (DE-4203-401)– liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 680 m. Das nächste FFH-Gebiet –Kranenburger Bruch (DE-4202-301)– liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,4 km (Abbildung 5 auf Seite 10). Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der gegebenen Entfernung und der vorgelagerten Wohnbebauung auszuschließen. Zudem sind die Änderungsbereiche der 44-FNP-Änderung größtenteils schon bebaut.

4.4 Belange des Bodenschutzes

Der größte Teil der Änderungsbereiche sind bereits bebaut, sodass der natürliche Bodenaufbau nur noch bedingt vorhanden ist. Für die noch unbebauten Flächen (ca. 2.600 m²) werden nach Angabe des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) folgende Bodentypen ausgewiesen.



Tabelle 3: Bodentypen in den Änderungsbereichen der 44-FNP-Änderung

Bodentyp (Änderungsbereich Schaafsweg Nord) Braunerde, tiefreichend humos Brauner Plaggensch Vereinzelt Pseudogley-Braunerde, tiefreichend humos Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet	Schichtaufbau: 0,33-0,5 m schwach schluffiger Sand, schwach humos und mittel schluffiger Sand, schwach humos und schwach lehmiger Sand, schwach humos darunter 0,5-0,7 m schwach schluffiger Sand und mittel schluffiger Sand und schwach lehmiger Sand darunter 0,2-0,4 m vereinzelt sandig-lehmiger Schluff darunter 0,8-1,20 schwach lehmiger Sand, kiesig
Bodentyp (Änderungsbereich Schaafsweg, westlich Schaafsweg) Podsol-Braunerde Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet	Schichtaufbau: 0,3-0,6 m Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach lehmiger Sand, schwach kiesig darunter 1,4-1,70 m schwach lehmiger Sand, kiesig
Bodentyp (Änderungsbereich westlich Straße „Auf dem Poll“) Gley Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet	Schichtaufbau: 0,4-1,0 m schluffig-lehmiger Sand und schwach lehmiger Sand und mittel lehmiger Sand darunter 1,0-1,60 m schwach schluffiger Sand, und schwach lehmiger Sand

Der Grad der Schutzwürdigkeit orientiert sich an der Einstufung seiner Funktionserfüllung, wobei eine hohe oder sehr Funktionserfüllung die Schutzwürdigkeit auslöst. Der Boden ist laut der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (GD) als nicht bewertet ausgewiesen. Nicht bewertete Böden werden in die Kategorien sehr geringe bis mittlere Funktionserfüllung eingeordnet, wobei der Grad der Funktionserfüllung innerhalb der drei Kategorien aufgrund des Kartenmaßstabes (1:50.000) nicht spezifiziert werden kann.

4.4.1 Wasserverhältnisse

In den Änderungsbereichen liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Folglich sind wasserwirtschaftliche Belange durch das Planvorhaben nicht betroffen.

4.5 Forstwirtschaftliche Belange

Innerhalb der Änderungsbereiche befindet sich nur auf einem noch unbebauten Grundstück ein größerer Baumbestand. Forstliche Belange sind dementsprechend durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Planvorhaben nicht betroffen.



4.6 Wasserwirtschaftliche Belange

In den Änderungsbereichen liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Folglich sind wasserwirtschaftliche Belange durch das Planvorhaben nicht betroffen.

4.7 Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel

Die 44. FNP-Änderung bereitet kein zusätzliches Baurecht vor, sie vollzieht ausschließlich eine Aktualisierung des bestehenden Zustandes, indem die Flächen der größtenteils bebauten Grundstücke, die zurzeit im Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, entsprechend der Realität als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Eine zusätzliche erhebliche Versiegelung wird dadurch nicht bewirkt. Eine Bebauung der noch unbebauten Grundstücke sind bereits gegenwärtig im Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zulässig..

Insgesamt gesehen werden mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes weder die Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5. Erschließung

Die Grundstücke der Änderungsbereiche schließen fast ausschließlich unmittelbar an die bestehende Straßeninfrastruktur an den Schaafsweg und an die Straße „Auf dem Poll“ an. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen werden durch die 44. FNP-Änderungen somit nicht vorbereitet.

6. Ver- und Entsorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung in den Änderungsbereichen erfolgt über das vorhandene aufnahmefähigen Netz. Die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung wird im Falle einer Bebauung der noch nicht in Anspruch genommenen Grundstücke –wie bisher schon möglich – im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB geregelt.

7. Altlasten

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

8. Kampfmittelvorkommen

Das Plangebiet gehörte im 2. Weltkrieg zur Kampfzone, somit sind Kampfmittelvorkommen auf den wenigen noch unbebauten Grundstücken nicht auszuschließen. Im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB sind somit entsprechend die Hinweise zur Durchführung bei Erdarbeiten zu beachten.



11.2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 3,17 ha, verteilt auf vier Teilbereiche.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt derzeit für die Änderungsbereiche „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (Abbildung 2 auf Seite 3). Das entspricht nicht mehr der aktuellen Situation. Die 44. Flächennutzungsplanänderung dient daher der Aktualisierung, indem die beschriebenen Bereiche, die zur Zeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, zukünftig entsprechend der realen Nutzung als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen.

Der weitaus größte Teil der Grundstücke im Änderungsbereich ist bereits bebaut, nur wenige Flächen – zum Teil handelt es sich dabei um große Grundstücke – sind zurzeit noch unbebaut (Tabelle 1 auf Seite 2). Diese Flächen umfassen ca. 0,25 ha. Sie liegen ausschließlich außerhalb der vorhandenen Ergänzungssatzungen, sind jedoch dem Innenbereich zuzuordnen. Sie sind als Gartenflächen mit mehr oder weniger hohem Gehölzbestand anzusehen.

Entsprechend dem konkreten Planungsziel erfolgt für den Änderungsbereich die Darstellung als „Wohnbaufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Änderungspunkt

- „Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Wohnbaufläche“, gem. § (1) Nr. 1 BauNVO“

Die vorgesehene Änderung (3,17 ha) löst keinen weiteren Infrastrukturbedarf im Ortsteil Nütterden aus.

11.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Änderungsbereiche ist durch die vorhandenen Straßen Schaafsweg und „Auf dem Poll“ gesichert. Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung in den Änderungsbereichen erfolgt über das vorhandene aufnahmefähigen Netz.

Die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung wird im Falle einer Bebauung der noch nicht in Anspruch genommenen Grundstücke – wie bisher schon möglich – im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB geregelt.

11.4 Altlasten, Altablagerungen und Kampfmittelrückstände

Das Plangebiet gehörte im 2. Weltkrieg zur Kampfzone, somit sind Kampfmittelvorkommen auf den wenigen noch unbebauten Grundstücken nicht auszuschließen. Im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB sind somit entsprechend die Hinweise zur Durchführung bei Erdarbeiten zu beachten.

11.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen.

Bei Bauvorhaben, die weiterhin einem Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB unterliegen, sind sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.



11.6 Hochwasser- und Risikomanagement

Im Änderungsbereich liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

11.7 Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich ist größtenteils schon bebaut. Eine Bebauung der noch ungenutzten Grundstücke (ca. 0,25 ha) ist derzeit bereits im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zulässig. Die FNP-Änderung bereitet somit keine weitere Versiegelung von Grund und Boden vor.

11.8 Einschlägige Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Tabelle 4: Fachgesetze und deren Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Baugesetzbuch BauGB	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.



Umweltschutzziele	
Baugesetzbuch BauGB	<p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.</p> <p>Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB)</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	<p>In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht natur-nah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>



Umweltschutzziele	
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	<p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden..</p>
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	<p>Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW).</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele einbezogen. Hierbei steht die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

11.8.1 LEP, Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung (RPD) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten. Die Bauleitpläne sind somit an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind die vier Teilbereiche der FNP-Änderung in der zeichnerischen Darstellung wie folgt ausgewiesen (siehe auch Abbildung 3 auf Seite 4). Die drei südlichen Teilflächen östlich und westlich des „Schaafsweg“ sowie westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegen hingegen gemäß der zeichnerischen Darstellung des RPD im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA). Dieser Bereich ist jedoch bereits erheblich durch bestehende Siedlungsstrukturen vorgeprägt. Auch die hier konkret betroffenen drei Teilflächen sind aufgrund bestehender Satzungen bzw. Bebauungspläne bereits vollständig bebaut, jedoch noch nicht im FNP der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass gegen die gemäß § 34 Abs. 1 LPlG Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die Zielsetzung der Gemeinde Kranenburg, mit der vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung den FNP an den tatsächlich



vorhandenen Bestand anzupassen und damit eine aktualisierte Plangrundlage zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung herbeizuführen, kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden, da es sich hier um bereits bebaute Bereiche handelt und damit keine neuen Reservepotenziale bzw. Baumöglichkeiten entstehen.

Der RPD steht somit der 44. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

11.8.2 Rechtskräftige Bebauungspläne

Die vier Teilbereiche der FNP-Änderung grenzen an vorhandene Bebauungspläne oder Satzungsbereiche an. Eine Innenfläche zwischen Schaafsweg und der Straße „Auf dem Poll“ wird zurzeit überplant. Das Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 59 – Auf dem Poll – befindet sich zur Zeit in der Offenlage. Die Teilbereiche dieser 44. Flächennutzungsplanänderung, die östlich des Schaafsweges liegen, sind als Ergänzungssatzungen gemäß § 34 BauGB planerisch erfasst.

Die 44. FNP-Änderung bewirkt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Planungen. Der Änderungsbereich ist größtenteils schon bebaut. Eine Bebauung der noch ungenutzte Grundstücke ist im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zulässig.

11.8.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt laut Gesamtkarte im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ des Kreises Kleve. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume“ (Entwicklungsziel 2.1) dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden.

Formal tritt der Landschaftsplan in seinen Außengrenzen in der Abwägung mit den Zielen der kommunalen Bauleitplanung zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren widerspricht. Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung sind die voraussichtlichen Maßnahmen zum Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs zu konkretisieren.

Für den Änderungsbereich „Schaafsweg Nord“ wurde zum Satzungsbeschluss eine Befreiung aus dem Landschaftsplan nach § 75 LNatschG durch den Kreis Kleve erteilt. Für die anderen drei Änderungsbereiche liegt nach Angaben der UNB¹ des Kreises Kleve noch keine Befreiung vor. Bei der vorhandenen Bebauung in diesen Änderungsbereichen handelt es sich Altbestand oder im Falle einer Neubebauung um eine Einzelgenehmigung nach § 34 BauGB durch den Kreis Kleve. Die verbleibenden Freiflächen in den genannten Änderungsbereichen sind weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Die UNB des Kreises Kleve strebt im Rahmen der 44. FNP-Änderung eine Befreiung nach § 75 LNatschG an. Eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG ist begründet. Die Gemeinde Kranenburg plant durch die 44. Änderung die Aktualisierung des Flächennutzungsplans im Bereich Nütterden, in dem die größtenteils bereits bebauten Grundstücke, die zurzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, als Wohnbauflächen ausgewiesen

¹ Untere Naturschutzbehörde



werden sollen. Eine Zustimmung durch die Bezirksregierung liegt vor (1.4.1 auf Seite 3). Somit besteht insgesamt ein überwiegend öffentliches Interesse. Zudem sind die vorhandenen Biotopstrukturen auf den noch unbebauten Grundstücken (Gartenland mit Gehölzbestand) im Sinne der Eingriffsregelung insgesamt ausgleichbar, da keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen betroffen sind.

Der Änderungsbereich westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegt an der Grenze zum Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsraum zwischen Schottheide, Nütterden und dem Reichswald“. Im südlichen Teilbereich dieses Änderungsbereiches ragt die Grenze des LSG geringfügig in den Geltungsbereich herein. Diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet auf dem südlichen Grundstück umfasst ca. 100 m² und ist zum Teil bebaut. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist daher auf Ebene des Flächenutzungsplanes nicht erforderlich, da bei eventueller Änderung der vorhandenen Bebauung eine Befreiung im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB geregelt wird.

11.8.4 Übergeordnete Schutzgebiete, Schutzausweisungen

Mit Ausnahme des „LSG Gebiet der Kranenburger Bucht westl. und südl. Kranenburg“ (siehe 11.8.3) sind keine Schutzgebiete oder Schutzausweisungen betroffen.

Tabelle 5: Schutzgebiete und Schutzausweisungen im Änderungsbereich

Schutzgebiet/Schutzausweisung	Bemerkung
Natura-2000-Gebiete, nach § 32 BNatschG	Nicht betroffen (siehe auch 4.3 auf Seite 9)
Biotopverbund, Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG	Betroffen (ca. 100 m²) Befreiung erfolgt im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB (siehe auch 4.3 auf Seite 9)
Nationalparke nach § 24 BNatSchG	Nicht betroffen
Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	Nicht betroffen
Naturparke nach § 27 BNatSchG	Nicht betroffen
Naturdenkmäler § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Alleen nach § 29 BNatSchG	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Biotopkataster	Nicht betroffen
Geologisch schutzwürdige Objekte	Nicht betroffen
Trinkwasserschutzzone	Nicht betroffen

11.8.5 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Für die Änderungsbereiche, die in den rechtsgültigen Ergänzungssatzungen liegen, wurden seinerzeit im Verfahren eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und im Genehmigungsverfahren bestätigt.



Die verbleibenden Änderungsbereiche sind größtenteils bebaut. Für die nochvorhandenen Freiflächen gibt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Hinweise, dessen Untersuchungsraum direkt angrenzt.

Für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg sowie für das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren – Bebauungsplan Nr. 59 Kranenburg, Auf dem Poll - wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung erstellt^[13]. Es handelt sich dabei um die angrenzende, zentral gelegen Innenfläche zwischen dem Schaafsweg im Osten und der Straße „Auf dem Poll“ im Westen. Der Untersuchungsraum deckt teilweise die Änderungsbereiche der 44- Änderung des FNP ab.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt ausschließlich Hinweise auf Gebäudebrüter an bestehenden Gebäuden in den Änderungsbereichen der 44. FNP-Änderung (4.2 auf Seite 7).

Die 44 FNP-Änderung bereitet kein zusätzliches Baurecht vor. Zudem sind die Änderungsbereiche größtenteils schon bebaut. Änderungen an Gebäuden oder Neubauten auf den verbleibenden Freiflächen unterliegen weiterhin wie bisher Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB, in denen ein artenschutzrechtlich relevanter Nachweis erbracht werden muss. Insofern bestehen durch die 44. FNP-Änderung keine Auswirkungen, die artenschutzrelevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG auslösen.

11.9 Belange des Umweltschutzes im Plangebiet

11.9.1 Immissionsschutz (Lärm)

Durch die 44. Änderung Flächennutzungsplanes wird der Flächennutzungsplan für den Bereich Nütterden dem aktuellem Stand angepasst. Der größte Teil der Grundstücke im Änderungsbereich werden real bereits als Wohnbauflächen genutzt. Die noch un bebauten Flächen (ca. 0,25 ha) unterliegen im Falle einer Bebauung weiterhin Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB. Die FNP-Änderung bereitet somit keine Bebauung vor.

Somit sind insgesamt mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Auswirkungen durch Lärmmissionen zu erwarten.

11.9.2 Immissionsschutz (Geruch)

Genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind im Plangebiet nicht zulässig. Ein Gartenbaubetrieb liegt in ausreichender Entfernung von 250 m südwestlich zum Änderungsbereich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die lediglich eine Aktualisierung der vorhandenen Wohnbaunutzung vornimmt, löst keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen im Bezug auf Geruchsmissionen vor.

Somit sind insgesamt mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen Auswirkungen durch Geruchsemissionen zu erwarten.



11.9.3 Hochwasserschutz

Im Änderungsbereich liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Im Änderungsbereich ist ausschließlich Wohnbebauung vorgesehen. Gefährdete Objekte, wie zum Beispiel Denkmäler, denkmalgeschützte Flächen und öffentliche Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr, Erholungs- oder Badegewässer sind nicht bekannt bzw. nicht geplant. Ebenso sind Gefahrenquellen wie Betriebe, die aufgrund der Produktionseinrichtungen oder der verwendeten bzw. gelagerten Stoffe die Umwelt im Überflutungsfalle gefährden können (IVU-Anlagen) ausgeschlossen.

Somit sind insgesamt keine besonderen Konflikte, die über das allgemeine Hochwasserrisiko in der Gemeinde Kranenburg hinausgehen, zu erwarten.

11.9.4 Altlasten, Kampfmittelrückstände

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Das Plangebiet gehörte im 2. Weltkrieg zur Kampfzone, somit sind Kampfmittelvorkommen auf den wenigen noch unbebauten Grundstücken nicht auszuschließen. Im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB sind somit entsprechend die Hinweise zur Durchführung bei Erdarbeiten zu beachten.

11.9.5 Boden- und Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen.

Bei Bauvorhaben, die weiterhin einem Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB unterliegen, sind sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

11.10 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.



Die 44. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet eine Aktualisierung für den Bereich Nütterden, indem die Grundstücke der vorhandenen Wohnbaunutzung zukünftig entsprechend ihrer realen Nutzung als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Noch vorhandene Freiflächen (ca. 0,25 ha) können wie bisher im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB noch bebaut werden. Die Flächennutzungsplanänderung bewirkt damit per se keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

11.10.1 Schutzgut Mensch

11.10.1.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Das Plangebiet ist bereits bis auf wenige Grundstücke bebaut. Bei den noch vorhandenen Freiflächen handelt es sich um Gartenflächen mit mehr oder weniger hohem Gehölzbestand.

Empfindlichkeit

Im Änderungsbereich bestehen keine relevanten Erholungsfunktionen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Änderung besteht somit nicht.

11.10.1.2 Nullvariante

Ohne Planung würde der Änderungsbereich weiterhin im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und damit nicht den realen Zustand entsprechen. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen wären weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig.

11.10.1.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet.

Die Auswirkungen der 44. Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht erheblich.

11.10.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

11.10.2.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Das Plangebiet ist bereits bis auf wenige Grundstücke bebaut. Bei den noch vorhandenen Freiflächen handelt es sich um Gartenflächen mit mehr oder weniger hohem Gehölzbestand.

Eine erhöhte Artenvielfalt ist im Plangebiet aufgrund der Nutzung nicht vorhanden. Für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg sowie für das parallel durchgeführte Bebauungsverfahren – Bebauungsplan Nr. 59 Kranenburg, Auf dem Poll - wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung erstellt^[37]. Es handelt sich dabei um die angrenzende, zentral gelegen Innenfläche zwischen dem Schaafsweg im Osten und der Straße „Auf dem Poll“ im Westen. Der



Untersuchungsraum deckt teilweise die Änderungsbereiche der 44. FNP-Änderung ab. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt ausschließlich Hinweise auf Gebäudebrüter an bestehenden Gebäude in den Änderungsbereichen der 44. FNP-Änderung (4.2 auf Seite 7).

Nächstliegende Europäische Schutzgebiete, das VSG Unterer Niederrhein und das FFH-Gebiet Kranenburger Bruch, liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet und sind nicht betroffen (siehe 4.3 auf Seite 9.)

Empfindlichkeit

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung. Das Plangebiet ist bereits bis auf wenige Grundstücke bebaut. Eine hohe Empfindlichkeit besteht somit nicht.

11.10.2.2 Nullvariante

Ohne Planung würde der Änderungsbereich weiterhin im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und damit nicht dem realen Zustand entsprechen. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen wären weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Der Biotopzustand auf den noch unbebauten Flächen wird sich im Falle eine Bebauung verschlechtern.

11.10.2.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Artenschutzrelevante Tatbestände und die Eingriffsregelung werden im Falle einer Änderung des Wohnbaubestandes oder einer Neubebauung der vorhandenen Freiflächen wie bisher schon im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGb geregelt.

Die UNB des Kreises Kleve strebt im Rahmen der 44. FNP-Änderung eine Befreiung nach § 75 LNatschG an. Eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG ist begründet. Die Gemeinde Kranenburg plant durch die 44. Änderung die Aktualisierung des Flächennutzungsplans im Bereich Nütterden, in dem die größtenteils bereits bebauten Grundstücke, die zurzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Eine Zustimmung durch die Bezirksregierung liegt vor (1.4.1 auf Seite 3). Somit besteht insgesamt ein überwiegend öffentliches Interesse. Zudem sind die vorhandenen Biotopstrukturen auf den noch unbebauten Grundstücken (Gartenland mit Gehölzbestand) im Sinne der Eingriffsregelung insgesamt ausgleichbar, da keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen betroffen sind.

Insgesamt sind damit die Auswirkungen der 44. Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht erheblich.



11.10.3 Schutzgut Fläche und Boden:

11.10.3.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Der größte Teil der Änderungsbereiche sind bereits bebaut, sodass der natürliche Bodenaufbau nur noch bedingt vorhanden ist. Für die noch unbebauten Flächen (ca. 2.600 m²) werden nach Angabe des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) die Bodentypen Braunerde, Podsol-Braunerde und Gley ausgewiesen. Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Empfindlichkeit

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z. B. Verdichtung). Durch eine mögliche Bebauung gehen Bodenfunktionen verloren. Der Boden ist laut der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (GD) als nicht bewertet ausgewiesen. Nicht bewertete Böden werden in die Kategorien sehr geringe bis mittlere Funktionserfüllung geordnet, wobei der Grad der Funktionserfüllung innerhalb der drei Kategorien aufgrund des Kartenmaßstabes (1:50.000) nicht spezifiziert werden kann.

11.10.3.2 Nullvariante

Ohne Planung würde der Änderungsbereich weiterhin im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und damit nicht dem realen Zustand entsprechen. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen wären weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Der Bodenzustand auf den verbliebenden Freiflächen würde sich im Falle einer Bebauung aufgrund der Versiegelung verschlechtern.

11.10.3.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der auf der Ebene von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zu kompensieren ist

Die Auswirkungen der 44. Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Fläche und Boden sind nicht erheblich.

11.10.4 Schutzgut Wasser:

11.10.4.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Im Änderungsbereich liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins.

Der Geltungsbereich liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.



Empfindlichkeit

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

11.10.4.2 Nullvariante

Ohne Planung würde der Änderungsbereich weiterhin im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und damit nicht dem realen Zustand entsprechen. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen wären weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Die Wasserverhältnisse auf den verbliebenden Freiflächen würden sich im Falle einer Bebauung aufgrund der Versiegelung verschlechtern.

11.10.4.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Wasserrechtliche Belange wie die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers werden im Falle einer Änderung des Wohnbaubestandes oder einer Neubebauung der vorhandenen Freiflächen wie bisher schon im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauG geregelt.

Die Auswirkungen der 44. Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich.

11.10.5 Schutzgüter Klima und Luft:

11.10.5.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Der Änderungsbereich wird klimatisch durch die Siedlungslage im ländlichen Raum geprägt. Durch die vorhandene Bebauung weist der Änderungsbereich keine Funktion der Kaltluftentstehung auf.

Empfindlichkeit

Der größte Teil des Änderungsbereichs ist bereits bebaut. Die derzeitige Klimasituation in der vorhandenen Siedlungsstruktur ist nicht als empfindlich einzustufen.

11.10.5.2 Nullvariante

Ohne Planung würde der Änderungsbereich weiterhin im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und damit nicht dem realen Zustand entsprechen. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen wären weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Die Klimasituation würde sich wegen der geringen Dimension dieser Freiflächen (0,25 ha verteilt auf mehrere Teilflächen) auch bei einer Bebauung nicht wesentlich verschlechtern.

11.10.5.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet.



Die Auswirkungen der 44. Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht erheblich.

11.10.6 Wirkungsgefüge

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z. B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z. B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

11.10.6.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet wird durch die vorhandene Wohnbebauung bestimmt. Ein natürliches Wirkgefüge ist daher auch eingeschränkt.

Empfindlichkeit

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z. B. die Beseitigung von Vegetation auf das Klima auf und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben. Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen in den einzelnen Schutzgütern bestehen jedoch keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den jeweiligen Beschreibungen enthalten ist.

11.10.6.2 Nullvariante

Ohne Planung würde der Änderungsbereich weiterhin im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und damit nicht dem realen Zustand entsprechen. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen wären weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Das Wirkungsgefüge im Plangebiet würde sich wegen der geringen Dimension dieser Freiflächen (0,25 ha verteilt auf mehrere Teilflächen) auch bei einer Bebauung nicht wesentlich verschlechtern.

11.10.6.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet.

Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wirkungsgefüge zu erwarten.



11.10.7 Schutzgut Landschaftsbild

11.10.7.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand von Nütterden und ist nahezu vollständig bebaut. Das Landschaftsbild wird durch den Siedlungscharakter vollständig bestimmt. Eine Erholungsnutzung im Sinne einer landschaftsorientierten Nutzung ist nicht gegeben.

Empfindlichkeit

Das Landschaftsbild wird durch den Siedlungscharakter vollständig bestimmt und ist daher als unempfindlich einzustufen.

11.10.7.2 Nullvariante

Ohne Durchführung des Bebauungsplanes würde sich das Landschaftsbild kaum verändern, da nur wenige Grundstücke noch bebaut werden können. Die in Frage kommenden Flächen liegen zudem innerhalb der Wohnbauflächen und fügen sich somit in die umgebende Siedlungsstruktur ein.

11.10.7.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen wären weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Das Landschaftsbild im Plangebiet würde sich wegen der Lage dieser Freiflächen auch bei einer Bebauung nicht wesentlich verschlechtern.

Insgesamt entstehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

11.10.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt kann als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet werden und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar. Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (bspw. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten.

Die biologische Vielfalt bildet eine wichtige Grundlage für das menschliche Leben. Daher sollte die biologische Vielfalt zwingend erhalten werden. Durch die Zerstörung von Lebensräumen, Übernutzung und Degradation, Nutzungswandel, die Verbreitung gebietsfremder Arten sowie durch den Klimawandel, kann die biologische Vielfalt bedroht werden.

11.10.8.1 Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist wegen der vorherrschenden Wohnbaunutzung relativ gering und wird durch ein Artenschutzgutachten, das für der angrenzenden Umgebung durchgeführt wurde, gekennzeichnet (siehe 4.2 auf Seite 7). Die Potenziale für eine besondere biologische Vielfalt sind daher auch nicht gegeben.



Empfindlichkeit

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Im Plangebiet herrscht Wohnbebauung vor. Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist daher begrenzt und nicht sehr empfindlich gegenüber einer Überplanung.

11.10.8.2 Nullvariante

Ohne Durchführung des Bebauungsplanes würde sich die biologische Vielfalt kaum verändern, da nur wenige Grundstücke noch bebaut werden können. Die in Frage kommenden Flächen liegen zudem innerhalb der Wohnbauflächen..

11.10.8.3 Auswirkungen

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen sind weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Die biologische Vielfalt im Plangebiet würde sich wegen der Lage dieser Freiflächen auch bei einer Bebauung nicht wesentlich verschlechtern.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

11.10.9 Natura 2000-Gebiete

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Fauna-Flora-Habitate- (FFH) oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG. Es erübrigt sich eine weitere Betrachtung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen.

11.10.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.



Im Geltungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Es bestehen auch zurzeit keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten. Es erübrigt sich daher eine weitere Betrachtung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen.

12. Nutzung natürlicher Ressourcen

Da Nr. 2 Buchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB die Formulierung einer Entwicklungsprognose hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere für die Nutzung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt fordert, werden die übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange in diesem Kapitel nicht näher betrachtet.

Der Änderungsbereich umfasst größtenteils schon bebaute Flächen. Nur wenige Freiflächen (Gärten mit mehr oder weniger hohen Gehölzbestand) können noch bebaut werden (0,25 ha auf mehrere Teilflächen verteilt). Die 44. Flächennutzungsplanänderung bereitet keine weitere Bauflächen vor, da sie nur die momentan größtenteils bereits zu Wohnbauzwecken genutzten Grundstücke im Flächennutzungsplan künftig als Wohnbauflächen ausweist und damit den aktuellen Zustand wiedergibt. Eine Bebauung der noch vorhandenen Freiflächen ist im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB wie bisher zulässig. In diesen Verfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt sowie der Umfang der Eingriffsregelung bestimmt. Insofern wird die zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Der Änderungsbereich westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegt an der Grenze zum Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsraum zwischen Schottheide, Nütterden und dem Reichswald“. Im südlichen Teilbereich dieses Änderungsbereiches ragt die Grenze des LSG geringfügig in den Geltungsbereich herein. Diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet auf dem südlichen Grundstück umfasst ca. 100 m² und ist zum Teil bebaut. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist daher auf Ebene des Flächenutzungsplanes nicht erforderlich, da bei eventueller Änderung der vorhandenen Bebauung eine Befreiung im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB geregelt wird.

Weitere übergeordnete Schutzgebiete oder sonstige Schutzausweisungen sind nicht betroffen. Hinweise auf besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, deren Habitate durch bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden können, liegen nicht vor.

Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen, die über den in Kapitel 11.10 auf Seite 21 beschriebenen Ressourcen innerhalb der einzelnen Schutzgüter hinausgehen, sind nicht erkennbar.

13. Art und Menge an Emissionen

Nach Nr. 2 Buchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB sind Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit möglich zu beurteilen.

Die Umsetzung eines Vorhabens führt im Allgemeinen vorwiegend zu Schall-, Licht-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen (Bautechnik, Fahrzeugverkehr). Diese Emissionen können, sofern über den üblichen



Standard hinausgehend und bei längerer Dauer, grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge und Mensch führen. Besonders stöempfindliche Tierarten können beispielsweise durch Schall-, Licht oder Geruchsemissionen aus ihren Habitaten in der Umgebung vertrieben werden. Luftschadstoffe können negative Auswirkungen auf Tiere haben, wenn diese direkt – über die Atemluft – oder indirekt – über den Eintrag in das Wasser oder Nahrung – mit ihnen in Kontakt geraten. Auch Pflanzen sind empfindlich gegenüber Luftschadstoffen, ihre Filterfunktion und damit ihre Regelungsfunktion im Naturhaushalt können hierdurch beeinträchtigt werden. Das Schutzgut Fläche kann durch z. B. durch Verlust an besonderen Biotopflächen in der Umgebung betroffen sein (Nährstoffeintrag/Schadstoffeintrag). Der Boden kann aufgrund von über das Niederschlagswasser in ihn eingetragenen Schadstoffen eine Belastung erfahren. Das Schutzgut Wasser kann belastet werden, wenn Schadstoffe durch Niederschlag aus der Luft gelöst werden und die Filterfunktionen des Bodens nicht ausreichen, um das Grundwasser vor einer Kontamination zu schützen. Die Luft selbst kann aufgrund einer Schadstoffbelastung ggf. ihre Funktionen nicht vollumfänglich erfüllen. Ist dies der Fall, können auch Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bestehen. So wirken sich beispielsweise Emissionen klimarelevanter Gase in erheblichem Maße auf das Klima – sowohl lokal als auch global – aus. Da diese Schutzgüter durch das Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind, können auch Wechselwirkungen zwischen ihnen und anderen Schutzgütern wie beispielsweise der biologischen Vielfalt und dem Menschen betroffen sein. Mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden bereits unter Punkt 11.10.6 auf Seite 26 näher beschrieben.

Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Eventuelle Änderungen am vorhandenen Wohnbaubestand oder eine Neubebauung der wenigen Freiflächen sind weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Zusätzliche Emissionen werden durch die 44. Flächennutzungsänderung somit nicht bewirkt

Die Art und Menge der erzeugten Emissionen hat keinen Einfluss auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Im Umkehrschluss hat jedoch diese Nutzung einen Einfluss auf die Art und Menge der erzeugten Emissionen. Die Nutzung erneuerbarer Energien vermindert die Emission klimarelevanter Gase und auch die sparsame bzw. effiziente Nutzung von Energie hat diese Auswirkung. Allerdings kann auf Ebene der Bauleitplanung kein Einfluss auf die Nutzung von Energie genommen werden. Ein sparsamer Umgang mit und eine effiziente Nutzung von Energie(trägern) dürfte bereits aus Kostengründen von Interesse für die zukünftigen Besitzer, die den Wohnungsbau ausführen, sein. Es ist von einer Beachtung dieses Umweltbelanges auszugehen.

Insgesamt können erhebliche und nachhaltige Auswirkungen durch erhöhte Emissionen ausgeschlossen werden.

14. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.

Im Allgemeinen können sowohl während des Baus als auch während des Betriebs bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.



Grundsätzlich gilt bei der Abfallbewirtschaftung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgende Rangfolge:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Reihenfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Lagerung und Verwertung der Abfälle können schädliche Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB grundsätzlich vermieden werden.

Bau

Bei vereinzelt auftretende Bautätigkeiten werden bei sachgemäßer Anwendung von Bau- und Entsorgungstechniken keine besonderen Abfälle erzeugt.

Betrieb

Die Art und Menge der durch den Betrieb des Vorhabens erzeugten Abfälle kann nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden. Grundsätzlich ist zu sagen, dass vor allem Siedlungsabfälle in Form von Verbrauchsmaterialien (Papier, Pappe, Kunststoffe, Verbundstoffe sowie Lebensmittelreste und Grünabfälle) anfallen. Die Gemeinde Kranenburg lässt über Entsorgungsunternehmen regelmäßig Restabfälle und Wertstoffe einsammeln, die dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

Bei einer sachgerechten Behandlung der Abfälle im Sinne der oben genannten Rangfolge sind keine erheblichen Einwirkungen auf die Umweltbelange des nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu erwarten.

15. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird keine weitere Umsetzung einer Wohnbaufläche vorbereitet. Es sind somit auf der Ebene der Bauleitplanung keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

Baubedingte Risiken

Durch die bauliche Umsetzung werden keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgelöst.



Durch Wohnbauflächen werden im allgemeinen keine baubedingten Risiken für die menschliche Gesundheit induziert, die über das übliche Maß hinausgehen, die im Rahmen einer Errichtung von Gebäuden standardmäßig auftreten. Ein allgemeines Lebensrisiko besteht jedoch für jeden Menschen, weshalb an dieser Stelle ausschließlich Risiken, die dieses Risiko übersteigen, von Relevanz sind. Eine Vermeidung von Risiken kann zudem im Rahmen der Bauausführung nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Sie unterliegen jedoch grundsätzlich gesetzlichen Vorschriften.

Risiken für die Umwelt sind mit der Flächennutzungsplanänderung nicht verbundenen. Es sind lediglich die bereits in Kapitel 11.10 auf Seite 21 beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. Diese bedingen jedoch kein erhöhtes Risiko für die Umwelt. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange werden daher hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht in erheblichem Maße berührt.

Betriebsbedingte Risiken

Durch die Flächennutzungsplanänderung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Gesundheit zu erwarten. Im Geltungsbereich ist nicht mit der Verarbeitung außerordentlich risikoreicher Produkte und Waren zu rechnen. Negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne eines besonderen Risikos sind aufgrund der Siedlungsnutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher auch eine Beeinträchtigung der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB aufgrund des Betriebs des Vorhabens zu verneinen.

Erhebliche bau- oder betriebsbedingte Risiken für die Umwelt, die durch Flächennutzungsplanänderung ausgelöst werden können, sind ausgeschlossen. Es sind lediglich die bereits beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. Diese bedingen jedoch kein erhöhtes Risiko für die Umwelt. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange werden daher hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht in erheblichem Maße berührt.

16. Kumulierung von Auswirkungen

Es bestehen keine Hinweise auf eine Kumulierung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Die geplante Änderung aktualisiert die FNP-Darstellung im Bereich Nütterden, in dem sie vorhandene bebaute Flächen zukünftig anstelle der derzeit ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung als Wohnbaufläche umwandelt.

Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB sind daher weder für die Bauphase noch während der Betriebsphase als kumulierte Auswirkungen zu bewerten.

17. Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Indust-



rie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben (BMU 2014).

Die Flächennutzungsplanänderung leitet keine Bauleitplanung zu einer weiteren Wohnbaufläche ein. Sie passt lediglich die Darstellung für den Bereich Nütterden im Flächennutzungsplan an, die der realen Nutzung als Wohnbaufläche entspricht. Dadurch verändert sich die vorhandene Klimasituation nicht wesentlich. Konkretere Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels können nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden.

Insgesamt sind durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima bzw. eine Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten.

18. Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die bestehende Siedlungsstruktur wird durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht verändert. Es werden keine zusätzlichen Bauflächen infolge dieser Änderung geschaffen. Erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange aufgrund eingesetzter Stoffe oder Techniken somit nicht zu erwarten. Die zulässigen Nutzungen bedingen keine konkrete Bindung an spezifische Stoffe und Techniken. Darüber hinaus könnten diese Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden, weshalb eine Bewertung an dieser Stelle entfällt.

19. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In der planerischen Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Danach müssen für die durch die Planung zulässig werdenden Eingriffe und damit für die erheblichen Umweltauswirkungen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und berücksichtigt werden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn.

- Kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- Das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- Eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kranenburg entspricht diesen Zielen und Anforderungen. Durch die Änderung wird die Darstellung des Änderungsbereiches der aktuellen Wohnbau-nutzung angepasst. Es ergeben sich dadurch auch keine zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.



20. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht zu bewerten. Durch die 44. FNP-Änderung wird die Darstellung des Änderungsbereiches der aktuellen Wohnbaunutzung angepasst. Es ergeben sich keine Planungsalternativen.

21. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die 44. FNP-Änderung bereitet kein zusätzliches Baurecht vor, sie vollzieht ausschließlich eine Aktualisierung des bestehenden Zustandes, indem die Flächen der größtenteils bebauten Grundstücke, die zurzeit im Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, entsprechend der Realität als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Eine zusätzliche Versiegelung wird dadurch nicht bewirkt. Eine Bebauung der noch unbebauten Grundstücke ist bereits gegenwärtig im Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zulässig. Somit wird der bestehende Umweltzustand durch die Flächennutzungsplanänderung nicht geändert.

22. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter entstehen durch die Flächennutzungsplanänderung gegenüber dem derzeitigen Zustand im Plangebiet nicht.

23. Zusätzliche Angaben

23.1 Verwendete technische Verfahren

Zur Beurteilung der Planung wurden im Wesentlichen die Angaben aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD), aus der Landschaftsplanung des Kreises Kleve und aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg entnommen. Ergänzt wurden diese Angaben mit Hinweisen aus dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden und aus dem LINFOS-Informationssystem des Landes NRW.

Sonstige konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Bodenkarte BK50 NRW, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form, bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

23.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen



frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Umweltauswirkungen der vorliegenden Änderung werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Gemeinde Kranenburg und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden des Kreises Kleve im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung wahrgenommen. Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Gemeinde permanent überwacht und erfasst werden. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

24. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am . . . **den Beschluss** zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der §§ 2- 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel gefasst, den Flächennutzungsplan der Gemeinde im Südosten des Ortsteils Nütterden an die in der Örtlichkeit vorhandenen Wohnbauflächen anzupassen. Die Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.17 ha und untergliedert sich in vier Teilbereiche (drei Flächen entlang des Schaafsweges, ein Teilbereich westlich der Straße Auf dem Poll, Abbildung 1). Die Flächen unterliegen entweder Ergänzungssatzungen gemäß § 34 (4) der Gemeinde Kranenburg – Bereich Schaafsweg bzw. Schaafsweg Nord – oder deren Bebauung wurde nach §34 BauGB durch den Kreis genehmigt bzw. sind genehmigungsfähig.

Der weitaus größte Teil der Grundstücke im Änderungsbereich ist bereits bebaut, nur wenige Flächen – zum Teil handelt es sich dabei um große Grundstücke – sind zurzeit noch unbebaut. Diese Flächen liegen ausschließlich außerhalb der vorhandenen Ergänzungssatzungen, sind jedoch dem Innenbereich zuzuordnen. Sie sind als Gartenflächen mit mehr oder weniger hohem Gehölzbestand anzusehen.

Die tatsächliche Nutzung der Änderungsbereiche entspricht nicht den Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg. Die 44. Flächennutzungsplanänderung dient daher der Aktualisierung, indem die zur Zeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche zukünftig entsprechend der realen Nutzung als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Die vorgesehene Änderung löst keinen weiteren Infrastrukturbedarf im Ortsteil Nütterden aus.

Entsprechend dem konkreten Planungsziel erfolgt für den Änderungsbereich die Darstellung als „Wohnbaufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Änderungspunkt

- „Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Wohnbaufläche“, gem. § (1) Nr.1 BauNVO“

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind die Änderungsbereiche in der zeichnerischen Darstellung unterschiedlich ausgewiesen.

Die nördlichste Teilfläche der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Neuer Schaafsweg / Mühlenacker“ ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) zeichnerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darge-



stellt und bereits bebaut (Satzungsbereich). Die vorgesehene Darstellung als Wohnbaufläche im FNP entspricht somit den Zielen des RPD.

Die drei südlichen Teilflächen östlich und westlich des „Schaafsweg“ sowie westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegen hingegen gemäß der zeichnerischen Darstellung des RPD im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA). Dieser Bereich ist jedoch bereits erheblich durch bestehende Siedlungsstrukturen (Satzungsbereiche, Bebauungspläne) vorgeprägt, die auch zu großen Teilen schon im FNP der Gemeinde Kranenburg planungsrechtlich gesichert sind. Auch die hier konkret betroffenen drei Teilflächen sind aufgrund bestehender Satzungen bzw. Bebauungspläne bereits vollständig bebaut, jedoch noch nicht im FNP der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass gegen die gemäß § 34 Abs. 1 LPlG Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die Zielsetzung der Gemeinde Kranenburg, mit der vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung den FNP an den tatsächlich vorhandenen Bestand anzupassen und damit eine aktualisierte Plangrundlage zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung herbeizuführen, kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden, da es sich hier um bereits bebaute Bereiche handelt und damit keine neuen Reservepotenziale bzw. Baumöglichkeiten entstehen. Der RPD steht somit der 44. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Es liegen keine übergeordneten Schutzgebiete (Natura 2000) im Plangebiet und in der näheren Umgebung.

Der Änderungsbereich liegt laut Gesamtkarte im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ des Kreises Kleve. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume“ (Entwicklungsziel 2.1) dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden.

Formal tritt der Landschaftsplan in seinen Außengrenzen in der Abwägung mit den Zielen der kommunalen Bauleitplanung zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren widerspricht. Die Gesamtkarte weist auch nicht den aktuellen Stand auf.

Für den Änderungsbereich „Schaafsweg Nord“ wurde zum Satzungsbeschluss eine Befreiung aus dem Landschaftsplan nach § 75 LNatschG durch den Kreis Kleve erteilt. Für die anderen drei Änderungsbereiche liegt nach Angaben der UNB¹ des Kreises Kleve noch keine Befreiung vor. Bei der vorhandenen Bebauung in diesen Änderungsbereichen handelt es sich Altbestand oder im Falle einer Neubebauung um eine Einzelgenehmigung nach § 34 BauGB durch den Kreis Kleve. Die verbleibenden Freiflächen in den genannten Änderungsbereichen sind weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Die UNB des Kreises Kleve strebt im Rahmen der 44. FNP-Änderung eine Befreiung nach § 75 LNatschG an. Eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG ist begründet. Die Gemeinde Kranenburg plant durch die 44. Änderung die Aktualisierung des Flächennutzungsplans im Bereich Nütterden, in dem die größtenteils bereits bebauten Grundstücke, die zurzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Eine Zustimmung durch die Bezirksregierung liegt vor (1.4.1 auf Seite 3). Somit besteht insgesamt ein überwiegend öffentliches Interesse. Zudem sind die vorhandenen Biotopstrukturen auf den noch unbebauten Grundstücken (Gartenland mit Gehölzbestand) im Sinne der Eingriffsregelung insgesamt ausgleichbar, da keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen betroffen sind.

1 Untere Naturschutzbehörde



Der Änderungsbereich westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegt an der Grenze zum Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsraum zwischen Schottheide, Nütterden und dem Reichswald“. Im südlichen Teilbereich dieses Änderungsbereiches ragt die Grenze des LSG geringfügig in den Geltungsbereich herein. Diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet auf dem südlichen Grundstück umfasst ca. 100 m² und ist zum Teil bebaut. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da bei eventueller Änderung der vorhandenen Bebauung eine Befreiung im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB geregelt wird.

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Die Umwandlung in Wohnbaufläche ist begründet. Die Änderung umfasst vornehmlich bereits bebaute Grundstücke. Die noch unbebauten Grundstücke werden als Gartenland mit Gehölzstrukturen genutzt und sind in ihrer Lage und Dimension für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ungeeignet (ca. 2.600 m², verteilt auf 4 Parzellen).

Für die Änderungsbereiche, die in den rechtsgültigen Ergänzungssatzungen liegen, wurden seinerzeit im Verfahren eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und im Genehmigungsverfahren bestätigt. Die verbleibenden Änderungsbereiche sind größtenteils bebaut. Für die nochvorhandenen Freiflächen gibt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Hinweise, dessen Untersuchungsraum direkt angrenzt. Es handelt sich dabei um die angrenzende, zentral gelegen Innenfläche zwischen dem Schaafsweg im Osten und der Straße „Auf dem Poll“ im Westen. Der Untersuchungsraum deckt teilweise die Änderungsbereiche der 44-Änderung des FNP ab.

Hinweise auf planungsrelevante Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten sowie auf seltene Pflanzenarten lagen nicht vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt ausschließlich Hinweise auf Gebäudebrüter an bestehenden Gebäude in den Änderungsbereichen der 44. FNP-Änderung.

Die 44 FNP-Änderung bereitet kein zusätzliches Baurecht vor. Zudem sind die Änderungsbereiche größtenteils schon bebaut. Änderungen an Gebäuden oder Neubauten auf den verbleibenden Freiflächen unterliegen weiterhin wie bisher Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB, in denen ein artenschutzrechtlich relevanter Nachweis erbracht werden muss. Insofern bestehen durch die 44. FNP-Änderung keine Auswirkungen, die artenschutzrelevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsemissionen zu erwarten.

In den Änderungsbereichen liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Folglich sind wasserwirtschaftliche Belange durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Der größte Teil der Änderungsbereiche sind bereits bebaut, sodass der natürliche Bodenaufbau nur noch bedingt vorhanden ist. Für die noch unbebauten Flächen (ca. 2.600 m²) werden nach Angabe des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) die Bodentypen Braunerde, Podsol-Braunerde und Gley ausgewiesen. Der Grad der Schutzwürdigkeit orientiert sich an der Einstufung seiner Funktionserfüllung, wobei eine hohe oder sehr Funktionserfüllung die Schutzwürdigkeit auslöst. Der Boden ist laut der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (GD) als nicht bewertet ausgewiesen. Nicht bewertete Böden werden in die Kategorien sehr geringe bis mittlere Funktionserfüllung geordnet, wobei der Grad der Funktionserfüllung innerhalb der drei Kategorien aufgrund des Kartenmaßstabes (1:50.000) nicht spezifiziert werden kann. Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungs-



fähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der auf der Ebene von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zu kompensieren ist

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Das Plangebiet gehörte im 2. Weltkrieg zur Kampfzone, somit sind Kampfmittelvorkommen auf den wenigen noch unbebauten Grundstücken nicht auszuschließen. Im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB sind somit entsprechend die Hinweise zur Durchführung bei Erdarbeiten zu beachten.

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen. Hinweise zu Vorkommen weiterer Kultur- oder Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

Für den Geltungsbereich wurde eine Bewertung der jeweiligen Schutzgüter und vorgenommen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB diskutiert und bewertet. Für das Plangebiet sind Auswirkungen mit folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Tabelle 6: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange

Umweltbelange	Erheblichkeit der Umweltauswirkung			
	Nicht erheblich	Gering	Mittel	Erheblich
Menschliche Gesundheit,	X			
Tiere / Pflanzen	X			
Fläche / Boden	X			
Wasser / Wasserhaushalt	X			
Klima / Klimawandelfolgen	X			
Wirkungsgefüge	X			
Landschaftsbild	X			
Biologische Vielfalt	X			
Ressourcenverbrauch	X			
Emissionen / Belästigungen	X			
Abfälle	X			
Kulturelles Erbe	X			
Techniken und Stoffe	X			

Über die bereits benannten umweltbezogenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind nicht bekannt.

Folgende Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sind zu erwarten.

Tabelle 7: Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete, sonstige Schutzausweisungen	Merkmale			
	Vorhanden	Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkung
Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	Nein	Nein		



Schutzgebiete, sonstige Schutzausweisungen	Merkmale			
	Vorhanden	Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkung
Biotopverbund, Biotopvernetzung	Nein	Nein		
Naturschutzgebiete	Nein	Nein		
Nationalparke	Nein	Nein		
Biosphärenregionen	Nein	Nein		
Landschaftsschutzgebiete	Ja	Nein	Nein	Befreiung erfolgt im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB
Naturparke	Nein	Nein		
Naturdenkmäler	Nein	Nein		
Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleeen	Nein	Nein		
Geschützte Biotope	Nein	Nein		
Geologisch schützenswerte Objekte	Nein	Nein		
Wasserschutzgebiete	Nein	Nein		
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein		
Risikogebiete	Nein	Nein		
Denkmalschutz	Nein	Nein		

Die 44. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet eine Aktualisierung für den Bereich Nütterden, indem die Grundstücke der vorhandenen Wohnbaunutzung zukünftig entsprechend ihrer realen Nutzung als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Noch vorhandene Freiflächen (ca. 0,25 ha) können wie bisher im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB noch bebaut werden. Die Flächennutzungsplanänderung bewirkt damit per se keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Belange vorbereitet werden. Zudem sind keine Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte zu erwarten. Die gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben und Umweltschutzziele sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen der 44. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kranenburg auf die Schutzgüter als unerheblich einzustufen.

Kleve, den 19.02.2020

Michael Baumann-Matthäus



25. Referenzliste der Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- [2] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- [3] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist“
- [4] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- [5] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- [6] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [7] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- [8] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** vom 15. November 2016
- [9] **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zu-letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- [10] Landesentwicklungsplan NRW
- [11] Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- [12] Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg

Gutachten/Stellungnahmen

- [13] **Sudmann, Stefan R. (2019):** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die 41. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 59, „Auf dem Poll“, Planungsbüro Sterna, Kranenburg im Juli 2019



Weitere Quellen

- [14] **Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [15] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [16] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004):** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [17] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [18] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.
- [19] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [20] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [21] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW
- [22] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [23] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Internetquelle

- [24] **Umweltinformationen vor Ort:** www.uvo.nrw.de
- [25] **Geologischer Dienst NRW:** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- [26] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW:** (ELWAS WEB): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
- [27] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV:** <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- [28] **Emissionskataster NRW:** <http://www.ekl.nrw.de/ekat/>

